

-per Fax-

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen  
Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

#### In Sachen

Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 27 Blatt 970);  
Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 31 Blatt 1097);  
Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627);  
Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1117 u.a.

und 1 Ks 31 Js 24914/O1 und 1 GS 526 – 534 des Jahres 2001 und 1 Gs 547/O1, 1 Gs 548/O1 und 1 Gs 549/O1

lehne ich hiermit den Leiter des Grundbuchamtes, Herrn Eberhorn, wegen Befangenheit ab.

#### B E G R Ü N D U N G:

Frau Schlieck vom Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen und der Direktor des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Herr Pritzl sind wegen Befangenheit abgelehnt und bearbeiten in obiger Angelegenheit daher nichts.

Deswegen habe ich Herrn Eberhorn heute gegen 12.00 Uhr angerufen und ihn gefragt, was er in dieser Angelegenheit nun macht. Herr Eberhorn sagte, „dass er für mich nicht zustaendig ist“. Ich sagte, „dass Frau Schlieck nichts bearbeitet, da sie als befangen abgelehnt ist und ich ihn daher anrufe“.

Darauf sagte er, „dass er mir telefonisch keine Auskunft erteilt“. Ich sagte, „ob ich bei ihm zur Auskunftserteilung persönlich vorbeikommen soll“, was Herr Eberhorn sofort ablehnte, wobei ich den Eindruck gewann, dass Herr Eberhorn mit mir nichts zu tun haben will. Herr Eberhorn sagte auch noch, „dass er nur dann etwas macht, sobald ihm die Sache schriftlich vorliegt“.

Hierbei möchte ich darauf hinweisen, dass die gesamten Grundakten beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen schriftlich liegen und mein gestriges Fax mit der notariellen Beglaubigung (B.R.Zl.: 3140/2008 des Mag. Klaus Albrecht als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Philipp Schwarz, Boznerplatz 4 in 6020 Innsbruck, Österreich) bereits ebenfalls am Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen eingegangen ist. Die Angelegenheit liegt daher bereits schriftlich vor.

Aus den Akten ergibt sich auch, dass mir die Deutsche Post keine Briefe ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zustellt.

Das heisst, Post geht mir nicht zu und Herr Eberhorn gibt mir keine Auskunft. Herr Eberhorn ist deswegen wegen Befangenheit abzulehnen, da Herr Eberhorn als Leiter des Grundbuchamtes zur Auskunftserteilung verpflichtet ist.

Wie sich aus anliegendem Schreiben vom 30.08.2001 (ohne Anlagen) unter Punkt 2. des Rechtsanwaltes Dr. Bockhorni an das Landgericht München II – 1. Zivilkammer -, Denisstrasse 3, 80335 München ergibt, hat Herr Eberhorn mündlich Auskunft gegenüber Dritten (hier gegenüber Herrn Rechtsanwalt Dr. Bockhorni) erteilt, über Dinge, die Herrn Dr. Bockhorni überhaupt nichts angehen, da Herr Dr. Bockhorni weder von mir noch von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH weder beauftragt noch bevollmaechtigt wurde. Mit der URNr. 961/2001 wurde die Fl.-Nr. 1086 (Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamtes Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe) von mir auf die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH übertragen und Herr Eberhorn waere bereits unverzüglich nach dem 1. Juni 2001 verpflichtet gewesen (bis spaetestens Ende Juli 2001), diese GmbH ins Grundbuch einzutragen. Dies ist ein Vorgang, der Dritten nichts angeht und der durch Dritte gar nicht verhindert haette werden dürfen.

Herr Eberhorn hat also bereits 2001 unberechtigt einem Dritten Auskunft erteilt und mir nicht zu meinem Recht verholfen. Ganz im Gegenteil, ich habe 2001 noch ein nichtiges einstweiliges Verfügungsverfahren an den Hals gehängt bekommen, für eine Sache „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, die mich nie etwas anging und bis heute nichts angeht. Ich hätte nie ins Grundbuch Band 27 Blatt 970 Flur-Nr. 1086 Gemarkung Eschenlohe eingeschrieben werden dürfen.

Nun verweigert mir Herr Eberhorn die Auskunft. Ein unerhörter Vorgang. Herr Eberhorn ist daher als befangen abzulehnen, da aus der Sicht eines objektiven Dritten zu erwarten ist, dass Herr Eberhorn mir auch jetzt (rund 7 Jahre später) nicht (wie bereits 2001) zu meinem Recht verhilft.

Herr Eberhorn war bereits 2001 mit der Angelegenheit befasst und hat mir seit mehr als sieben Jahren als Leiter des Grundbuchamtes nicht zu meinem Recht verholfen. Herr Eberhorn wäre als Leiter des Grundbuchamtes verpflichtet gewesen, Frau Schlieck Anweisung zu erteilen, meinen begründeten Forderungen nachzukommen, nachdem mir Frau Schlieck – obwohl ich im Recht bin – nicht zu meinem Recht verholfen und kategorisch nichts Positives für mich veranlasst hat, obwohl auch sie dazu verpflichtet gewesen wäre. Herr Eberhorn war und ist daher bis heute befangen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass Briefe, die mich betreffen nur an das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor 82438 Eschenlohe zu adressieren sind! Die Deutsche Post AG ist verpflichtet, diese Briefe in den vorhandenen, beschrifteten Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor 82438 Eschenlohe einzuwerfen. Fehlerhaft adressierte Briefe und Nichtzustellungen der Deutschen Post AG von korrekt adressierten Briefen fallen nicht in meinen Verantwortungsbereich.

Eine weitere Begründung behalte ich mir vollkommen vor.

*Christian Georg Huber*

(gez. Christian Georg Huber)

Anlage: Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Bockhorni vom 30.08.2001 ans Landgericht München II

Anlage:

Dr. Bockhorni & Kollegen  
Ludwigstr. 48-50 · 82467 Garmisch - Partenkirchen

Landgericht München II  
- 1. Zivilkammer -  
Denisstr. 3

80335 München

Vorab per Fax: 089/5597 3055

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
01/0939 Dr. B/Ha  
RA Dr. Bockhorni

Durchwahl  
08821/94343-14

Datum: 30.08.2001

**Einstweiliges Verfügungsverfahren !! Bitte sofort vorlegen !!**

**Zu Aktenzeichen: 1 O 5096/01**

In Sachen

1. **Mooser Florian**
2. **Hänle Margarethe**
3. **Mooser Gabriele**
- ./.
1. **Christian Huber**
2. **Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH**
3. **Dr. Heinz Keilbach**

wegen einstweiliger Verfügung

überreichen wir als erstes den Überlassungsvertrag, UR. Nr. 961/2001, des Notars Dr. Heinz Keilbach vom 1.6.2001 in vollem Umfang.

1.

Hieraus ersieht das Gericht, dass der Notar (Antragsgegner zu 3) beauftragt und ermächtigt ist, die Urkunde zu vollziehen. Daneben bleibt es natürlich den Antragsgegnern zu 1) und 2) unbenommen, die Urkunde zu vollziehen.

Kanzleisitz am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

*Recht.*  
RECHTSANWÄLTE u. STEUERBERATER  
**Dr. Bockhorni & Kollegen**

LUDWIGSTRASSE 48-50  
82467 GARMISCH- PARTENKIRCHEN  
☎ 0 88 21 - 9 43 43 - 0  
Telefax 0 88 21 - 9 43 43 10

Dr. jur. Franz Bockhorni RA  
Franz Großhauser RA  
Dr. jur. Hans W. Christmann RA  
Mag. jur. utr.  
Katrin Rothballer RA  
Bettina Bockhorni RA  
Roland Geiling StB  
Dipl.- Vw. Sabrina Mandl StB

RA Dr. Bockhorni zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Fachanwalt für Familienrecht

Internet: e-Mail: [sekretariat@rechtsanwaelte-bockhorni.de](mailto:sekretariat@rechtsanwaelte-bockhorni.de)  
homepage: [www.rechtsanwaelte-bockhorni.de](http://www.rechtsanwaelte-bockhorni.de)

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen (BLZ 703 500 00) 39 39 00  
Raiffeisenbank Mittenwald ( BLZ 701 694 59) 8 77 77  
Postbank München (BLZ 700 100 80) 2219 09-806  
Bürozeit Mo-Fr 8-12, 14-17 Uhr, Sprechstunden nach Vereinbarung

2.

Die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Antragsgegnerin zu 2) ist ohne weiteres möglich (Vorgründungsgesellschaft), ohne dass der Zusatz i. G. im Grundbuch eingetragen wird.

Bei Vorlage der Auflassung hat der Notar dann die Eintragung der GmbH nachzuweisen, deren Vertretungsbefugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (so Auskunft des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen, Dipl.-Rechtspfleger Eberhorn – was der Unterfertigte versichert).

3.

Der Eigentumsübergang hat noch nicht stattgefunden; es fehlt die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

4.

Die GmbH ist nach Auskunft der Info JUSLINE bisher noch nicht eingetragen. Die in Eschenlohe ansässige Huber Gaststättenbetriebe GmbH, Walchenseestraße 42, betrifft den Betreiber der Gaststätte „*Toni-Hof*“.

5.

Wir überreichen Erklärungen der Antragsteller zu 1) und 2).

Falls das Gericht noch Unterlagen benötigt, bitten wir um entsprechenden Hinweis. Die Sicherung der Rechte der Antragsteller ist unerlässlich.

Die Antragsteller stellen ihren Antrag als Gesamtgläubiger.

Rechtsanwalt

PS: Eine Erklärung, wie sie die Antragstellerin zu 2) abgegeben hat, wurde uns telefonisch durch den Vater des Antragstellers zu 1) angekündigt.

Was die Antragsgegnerin zu 2) anlangt, so stellen wir ins Ermessen des Gerichts sie mit i.G. zu bezeichnen.

Der Obige.